



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und
Ländlichen Raum
Herrn Präsidenten Peter Ritschel
Naumburger Straße 98
07743 Jena

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Michael Gewalt

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4199631
Telefax +49 (361) 57-4111199

Michael.Gewalt@
tml.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-33-7122/36-13-
33953/2023

Erfurt, 31. März 2023

Erlass Nr. 13_2023 Förderprogramm KULAP 2022 - Anschlussförderung bei Feldhamsterblühstreifen

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Thüringer Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022) besteht bei Teilnahme an der Maßnahme F3-Feldhamsterschutz – Feldhamsterstreifen gemäß der im Förderkatalog für diese Maßnahme in Ziffer 3.2 beschriebenen Zuwendungsvoraussetzung die Pflicht zur gleichzeitigen Aussaat der Blümmischung im ersten Jahr bis zum 20. April auf dem gesamten Streifen.

In den Fällen einer Anschlussförderung an eine zuvor projektbezogene Förderung, nach deren Kriterien dieselbe Artenzusammensetzung wie in der Thüringer Blümmischung Feldhamsterschutz (B2a) gemäß Anlage 7 der Förderrichtlinie KULAP 2022 vorgegeben ist, würde mit der kompletten Neuansaat des Blühstreifens im ersten KULAP-Verpflichtungsjahr ein Teil der bereits geschaffenen Deckung und Nahrungsquelle für den Feldhamster zunächst wieder zerstört werden und der Feldhamster wäre neben geringerem Nahrungsangebot auch einer höheren Gefahr durch Prädatoren ausgesetzt.

Gleiches trifft auch für eine Anschlussförderung i.S. Nummer 6.2.1 der Förderrichtlinie der KULAP-Maßnahme F3 nach Ablauf des ursprünglichen ersten Verpflichtungszeitraumes zu.

Damit die geschilderten negativen Auswirkungen nicht zum Tragen kommen, sollte in den Fällen einer Anschlussförderung von bereits bestehenden Feldhamsterblühstreifen die Möglichkeit eingeräumt werden so zu verfahren, wie es laut KULAP-Förderrichtlinie erst ab dem 2. Standjahr vorgesehen ist, d.h. die Hälfte des bestehenden Streifens wird neu eingesät, die andere bleibt bestehen.

Mit diesem Erlass wird festgelegt, dass im Falle einer Anschlussförderung von bereits bestehenden Blühstreifen, diese in der KULAP-Maßnahme F3 förderunschädlich bereits im 1. KULAP-Verpflichtungsjahr so behandelt werden

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tml.thueringen.de
www.tml.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

sollen, wie es gemäß Zuwendungsvoraussetzungen im Förderkatalog der Förderrichtlinie KULAP 2022 für die Maßnahme F3 in Ziffer 3.4 gewöhnlich erst ab 2. Verpflichtungsjahr vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Thomas Lettau

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)